

RS UVS Vorarlberg 1999/02/05 2-09/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.02.1999

Rechtssatz

Gemäß §30 Abs2 und 3 VwGG werden mit der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung alle an das Aufenthaltsverbot geknüpften Wirkungen aufgeschoben, sohin die Vollstreckbarkeit, die Bindungswirkung und die Tatbestandswirkung. Dies hat zur Folge, dass im vorliegenden Fall für die Festnahme des Beschwerdeführers die Bestimmung des §110 Abs3 Fremden-gesetz, welche eine Festnahmeermächtigung für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei Begehung einer Verwaltungsübertretung nach ua §107 (nicht rechtzeitige Ausreise bei einem rechtskräftigen Aufenthaltsverbot) vorsieht, nicht herangezogen werden durfte. Die Festnahme und Anhaltung des Beschwerdeführers im vorerwähnten Zeitrahmen war daher, wenngleich dies die einschreitenden Sicherheitsorgane auf Grund ihres Informationsstandes nicht wissen konnten, nicht rechtmäßig.

Schlagworte

"aufschiebende Wirkung" einer VwGH-Beschwerde

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at